

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wilhering vom 13.12.1973 i.d.g.F., mit der eine Wassergebührenordnung für die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage Wilhering erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wilhering (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke mit Wirksamkeit 01. Jänner 2018 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 15,60** mindestens aber **EUR 2.340,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
 - bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche,
 - bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind.

Für Fremdenzimmer in Gastgewerbebetrieben ist eine Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von 20 % der Bemessungsgrundlage der Fremdenzimmer zu entrichten.

- (3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Baugrundstücke beträgt mit Wirksamkeit 01. Jänner. 2018 **EUR 1.430,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Baugrundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Baugrundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr beträgt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2018 EUR 1,65 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke (bebaut oder unbebaut) haben eine jährliche Wasserzählermiete exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von EUR 15,00 für Wasserzähler bis 20 m³ sowie EUR 380,00 für Wasserzähler über 20 m³ zu entrichten.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Jeder Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage ist mit einem Wasserzähler zu versehen.

Die Messung des Wasserverbrauches erfolgt mit Wasserzählern.

**§ 4
Fälligkeit**

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich am 15.2., 15.5. und 15.8. in Form einer Vorauszahlung, die sich nach dem Verbrauch des Vorjahres richtet, zu leisten. Beim vierten Quartal, das am 15.11. fällig ist, oder bei Änderung der Wasserbezugsgebühr, wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und mit den Vorauszahlungen verrechnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Wirksamkeit dieser Verordnung wird mit 01. Jänner 2018 festgesetzt.

Der Bürgermeister:

Mario Mühlböck eh.